

LAMPERTHEIM inklusive

Aktionsplan für ein inklusives Lampertheim 2022



Lebenshilfe
Lampertheim und Ried e.V.



STADT Natürlich mittendrin.
LAMPERTHEIM

Grußwort des Bürgermeisters Gottfried Störmer

Liebe Leserinnen und Leser,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Gesellschaft ist es wichtig, dass sich alle zugehörig fühlen können. Dazu zählen vor allem auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die nach wie vor in vielen Lebensbereichen nicht berücksichtigt werden. Als gesunder Mensch ist man sich dem Privileg, unbeeinträchtigt zu sein, vielleicht nicht unbedingt bewusst. Umso wichtiger sind Konzepte, wie der Aktionsplan Inklusion.



Bereits seit 2015 engagiert sich der Lampertheimer Behindertenbeirat dafür, das Thema Inklusion in den Fokus der Öffentlichkeit zu setzen. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die jeden Einzelnen gleichermaßen betrifft, denn von Barrierefreiheit profitieren alle Menschen. Auf über 50 Seiten finden Sie deshalb im Aktionsplan Inklusion zahlreiche Informationen über Maßnahmen und Ziele zur Verbesserung der Teilhabe in den Bereichen Arbeit, Bildung, Wohnen, Mobilität sowie Sport und Freizeit.

Mein Dank gilt an dieser Stelle den vielen Beteiligten, die bei der Planung und Formulierung des Aktionsplans Inklusion mitgewirkt haben: Den politischen Vertreterinnen und Vertretern, den sozialen Institutionen, den Beiräten und den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Ein besonderer Dank geht außerdem an die Lebenshilfe, die sich in herausragender Art und Weise engagiert hat und ein wichtiger Partner auf dem Weg zu einer inklusiven Stadtgesellschaft ist.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude mit dem Aktionsplan Inklusion und hoffe, dass Ihnen das Thema Inklusion beim Lesen ein Stück weit bewusster wird.

Ihr



Gottfried Störmer

Bürgermeister der Stadt Lampertheim

Grußwort des ersten Stadtrates Marius Schmitt

Liebe Leser*Innen,

mit dem Aktionsplan Inklusion legt die Stadt Lampertheim einen Meilenstein in ihrer Entwicklung zu einem Gemeinwesen vor, in dem es normal ist, verschieden zu sein.

Wer „öffentlich zugänglich“ oder „für alle Teilnehmenden offen“ meint, der muss bei der Gestaltung städtischen Zusammenlebens immer auch an Menschen mit Handicap denken. Erst wenn auch sie an einer Veranstaltung, einem Sporttraining oder einem Bildungsangebot teilnehmen können, erst wenn auch sie eine Wohnung oder Arbeit finden, kann man sich selbst als Gemeinwesen definieren, an dem jede*r teilhaben kann.



Weder Herkunft, noch Geschlecht noch ein Handicap dürfen Ausschlusskriterium sein, um dabei sein zu können, wenn der Mensch am menschlichsten ist: Bei seiner Begegnung mit Anderen.

Mit diesem Plan legen wir unsere Grundlage vor, um Lampertheim in den kommenden Jahren Stück für Stück inklusiver werden zu lassen.

Dabei ist dieser Aktionsplan unter Mitwirkung zahlreicher Expert*Innen aus der Verwaltung, den politischen Gremien und der Bürger*Innenschaft erstellt worden. Der Prozess des kollegialen Miteinanders war dabei schon ein Gewinn für alle. Bereits auf dem Weg zu diesem Plan haben wir feststellen dürfen, wie sehr der Blick aller Beteiligten auf das Thema „Inklusion“ geschärft wurde und erste Ergebnisse vorgelegt wurden. Ein inklusives Bücherregal in der Lampertheimer Stadtbücherei oder ein Behindertenlift für unser Schwimmbad sind hierbei nur erste Bausteine und dennoch leider nicht überall in unserem Land selbstverständlich. In Lampertheim sind sie nun genauso Realität wie unsere seit vielen Jahren bestehende inklusive Kindertagesstätte Schwalbennest der Lebenshilfe oder immer mehr inklusive Spielgeräte auf unseren Spielplätzen.

Mein Dank geht an den städtischen Behindertenbeirat, der den Prozess als in dieser Form in unserem Landkreis einzigartiges Gremium mit der Stadtverwaltung angeschoben hat. Weiterhin danke ich der Lebenshilfe Lampertheim, die diesen Plan als Partner der Stadt mit uns erstellt hat und mit Chantal Schwarz die Koordinatorin des Planungsprozesses stellte. Ferner gilt mein Dank allen Beteiligten in den Arbeitsgruppen sowie der Steuerungsgruppe.

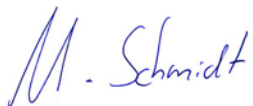
Ich wünsche allen Lesenden viel Spaß bei der Lektüre und wertvolle Anregungen. Wichtig wird es nun sein, diesen Plan nach und nach mit Nachdruck umzusetzen. Der Plan alleine schafft Voraussetzungen für, nicht aber die Inklusion selbst. Hier sind wir nun alle nach unseren Kräften gefordert.

Wir alle haben bis zu diesem Zeitpunkt viel erreicht. Dennoch ist dieser Plan nur Start und nicht Ende einer Entwicklung. Er ist aber zu verstehen als Ausdruck der wichtigsten Zutat zum Gelingen von Inklusion. Er ist Ausdruck eines starken inklusiven Geistes in unserer Stadt.

Die Segel sind richtig gesetzt, die Richtung ist vorgegeben, nun werden gemeinsam die nächsten Schritte gegangen.

Hierfür wünsche ich das nötige Durchhaltevermögen und viel Erfolg- meinen Teil möchte ich dazu beitragen.

Herzliche Grüße



Marius Schmidt

Erster Stadtrat der Stadt Lampertheim

Grußwort des Behindertenbeirats Lampertheim

Liebe Leser*innen des „Aktionsplans Inklusion“,

der ehrenamtliche Behindertenbeirat Lampertheim sieht seine Aufgabe in der Beratung der kommunalen Gremien und der Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Wir setzen uns für die Teilhabe bzw. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ein, damit das Thema Inklusion irgendwann als selbstverständlich wahrgenommen wird.

Hierbei arbeiten wir intensiv mit der Stadtverwaltung zusammen, um dieses ambitionierte Ziel in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. In den zurückliegenden acht Jahren wurden durch engagierte Bürger*innen mit Handicap bzw. durch den Behindertenbeirat kleinere Schritte, vor allem im Bereich der Barrierefreiheit, zurückgelegt.

Der vorliegende, durch die Verwaltung initiierte „Aktionsplan Inklusion“ veranschaulicht den aktuellen Ist-Zustand der Umsetzung der Inklusion in Lampertheim, zeigt geeignete Maßnahmen zur Erreichung definierter Ziele in den Handlungsfeldern Wohnen, Arbeit, Bildung, Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität von Menschen mit Behinderungen auf und beinhaltet letztendlich auch Visionen, wie sich die Stadt in diesem Themenbereich mittel- bis langfristig entwickeln könnte.

Wir begrüßen und unterstützen die Initiative für den „Aktionsplan Inklusion“, an dessen Erstellung viele Mitglieder des Behindertenbeirats zusammen mit Jugend- und Seniorenbeirat, der Lebenshilfe Lampertheim & Ried e.V., Bürger*innen, Politiker*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen, und öffentlichen und privaten Institutionen engagiert in diversen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben.

Der Behindertenbeirat würde sich sehr freuen, wenn die schriftlich fixierten Maßnahmen und Ziele des „Aktionsplans Inklusion“ letztendlich zu einer beschleunigten Umsetzung durch die beteiligten Akteure führen würden.

„Inklusion ist ein Prozess und gleichzeitig ein Ziel, menschliche Verschiedenheit als Normalität anzunehmen und wertzuschätzen.“ (Georg Staudacher)

Nach meiner Einschätzung ist Lampertheim mit dem „Aktionsplan Inklusion“ diesem Ziel ein Stück nähergekommen.

Beste Grüße



Jochen Halbauer

Vorsitzender des Behindertenbeirats Lampertheim



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Menschen mit Behinderungen in Lampertheim	9
Ablauf des Planungsprozesses	10
Handlungsfelder	17
Mobilität und Barrierefreiheit	17
Wohnen	32
Arbeit und Beschäftigung	38
Sport, Kultur und Freizeit.....	42
Bildung und lebenslanges Lernen	48
Ausblick	53

Einleitung

Mit dem vorliegenden Aktionsplan „Inklusion“ macht sich die Stadt Lampertheim auf den Weg, das Thema Inklusion auf allen Ebenen des kommunalen Handelns zu platzieren. Schon seit einigen Jahren beschäftigt sich die Stadt mit dem Thema Inklusion, spätestens ausgelöst durch die Initiativen rund um die Implementierung des Behindertenbeirates in Lampertheim im Jahr 2015.

Mit dem vorliegenden Werk soll auf das, was bereits auf dem Gebiet der gleichberechtigten Teilhabe aller Einwohner*Innen unternommen wurde, aufgebaut werden. Es soll hierdurch, insbesondere durch ein breites Beteiligungsverfahren eine politische Legitimation für die beschriebenen Ziele und Maßnahmen erwirkt werden und somit dem Thema eine neue Bedeutung und Nachhaltigkeit beigemessen werden.

Um auch auf kommunaler Ebene die Ziele der UN-Konvention zu erreichen und umsetzen zu können, bedarf es einer übergreifenden und mit allen Beteiligten abgestimmten Strategie. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nur ressortübergreifend und sozialraumorientiert realisierbar – sowohl in der Stadtverwaltung wie auch in den Lebensbereichen, die für die Einwohner*Innen bedeutsam sind.

Die im Jahre 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) liefert mit dem Leitbegriff der Inklusion eine umfassende Erläuterung der Bedeutung der Menschenrechte in Bezug auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Demnach soll allen Menschen von Anfang an eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden.

Eine Menschenrechtskonvention kann von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert werden. In Deutschland trat die Konvention nach der Ratifizierung im Jahre 2009 als Gesetz in Kraft. Ihre Einhaltung ist dann völkerrechtlich verbindlich. Die Staaten verpflichten sich regelmäßig gegenüber einem Ausschuss der Vereinten Nationen zu berichten. Zur Umsetzung der Konvention werden in Artikel vier die folgenden Vorgaben gemacht:

„Artikel 4- Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

...(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit

Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, die Umsetzung der Konvention durch einen Nationalen Aktionsplan zu koordinieren. Der erste Aktionsplan aus dem Jahre 2011 wurde im ersten Staatenprüfungsverfahren als zu vage und unverbindlich kritisiert. Unter breiter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen wurde im Jahre 2016 der Nationale Aktionsplan (NAP) 2.0 vorgelegt¹. Der Plan konzentriert sich entsprechend der Aufgabe des Bundes auf Vorhaben zur Gesetzgebung. Zu nennen sind beispielsweise das Bundesteilhabegesetz zur Reform des Rehabilitationssystems und der Eingliederungshilfe, Initiativen zur Verbesserung von Gleichstellungsvorschriften und die Regelungen zur rechtlichen Betreuung.

Auch das Land Hessen hat wie die anderen Bundesländer einen Aktionsplan erarbeitet, der im Jahre 2012 fertig wurde. Zur Koordinierung des Umsetzungsprozesses wurde eine Stabsstelle ins Leben gerufen. Alle Informationen zum Aktionsplan stehen auf der Internetseite www.brk.hessen.de. Das Land strebt mit dem Aktionsplan auch die Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens² an. Aktivitäten auf dieser Ebene werden im ‚Inklusionsatlas‘ auf der bereits erwähnten Internetseite dargestellt. Barrierefreiheit hat einen zweiten Aspekt. Er betrifft „die Barrieren im Kopf“ der Menschen. Viele sind unsicher im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Häufig werden Menschen mit Behinderungen ausschließlich über ihre Einschränkungen und Defizite wahrgenommen.

Die natürliche Vielfalt der Verschiedenheit und der Gleichheit zu akzeptieren, ist ein wichtiger Schritt im Prozess der Inklusion. Dabei ist es notwendig, diese Vielfalt als Chance wahrzunehmen und die Stärken und Kompetenzen von Menschen zu sehen und wertzuschätzen. Die Barrierefreiheit ist ein umfassendes Querschnittsthema und betrifft selbstverständlich auch alle anderen im Aktionsplan beschriebenen Handlungsfelder.

Alle Kommunen stehen vor der Aufgabe, ein eigenes Konzept zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens zu erarbeiten, um die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene zu konkretisieren und dabei ihre Aufgaben strukturiert anzugehen. Viele Kommunen haben daher bereits kommunale Aktionspläne erarbeitet.

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2016). *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabee/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf;jsessionid=A46289113DA9B4741EB1E54ED940A2F6.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=1

² Hessisches Sozialministerium (Hrsg.). (2012). *Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Wiesbaden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, das mit dem Monitoring der Umsetzung der Konvention in Deutschland beauftragt ist, hat für Aktionspläne die folgenden Kriterien formuliert³:

- Ein Aktionsplan orientiert sich an den normativen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention
- Aktionspläne, wie der vorliegende für die Stadt Lampertheim, beziehen sich auf die jeweiligen Aufgaben, beziehen aber die Pläne der anderen Ebenen ein.
- Die Erarbeitung eines Aktionsplanes erfolgt für alle Einwohner*innen transparent und ermöglicht Beteiligung. Bei der Erarbeitung wird niemand diskriminiert und ausgeschlossen.
- Die Planung enthält eine Bestandsaufnahme
- Die Planung blendet keine Lebensbereiche aus, auch wenn er wie der Plan für Lampertheim, zunächst Schwerpunkte setzt.
- Die im Plan genannten Ziele und Maßnahmen sollen überprüfbar sein.
- Die Umsetzung des Planes soll überprüft werden und der Planungsprozess soll fortgeschrieben werden.

Wesentlich an einem Aktionsplan ist, dass er nicht für die Schublade gemacht, sondern gelebte kommunale Praxis wird – es geht somit um die Verschränkung von Planung einerseits sowie Umsetzung und Praxis andererseits. Was ein Aktionsplan leistet, ist daher nur dann wirklich zu beurteilen, wenn man seine Verankerung und Wirkung in der Kommune betrachtet und immer wieder den Fortschritt des festgeschriebenen Prozesses beleuchtet. Inklusion ist gelebte Praxis, sie ist nie "fertig".

³Palleit, L. (2010). *Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Positionen - Monitoring Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf

Menschen mit Behinderungen in Lampertheim

Auch wenn sich der Aktionsplan Inklusion auf alle Einwohner*Innen bezieht sollen einleitend einige Zahlen zu Menschen mit Behinderungen in Lampertheim präsentiert werden. Die Zahlen wurden vom Versorgungamts zur Verfügung gestellt. Ende 2021 lebten 6.811 Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung in Lampertheim. Das entspricht in etwa einem Anteil von 21 % der Bevölkerung insgesamt. Davon haben 3.923 einen Grad der Behinderung von mindestens 50 (etwa 12 % der Bevölkerung). Diese Gruppe wird im Sinne des Gesetzes als schwerbehindert bezeichnet. Es haben etwas mehr Männer als Frauen eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung. Mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen ist älter als 65 Jahre.

Die im Ausweis eingetragenen Merkzeichen geben einen gewissen Einblick in die Situation von Menschen mit Behinderung. Bei den angegebenen Zahlen ist zu beachten, dass mehrere Merkzeichen gleichzeitig im Schwerbehindertenausweis enthalten sein können

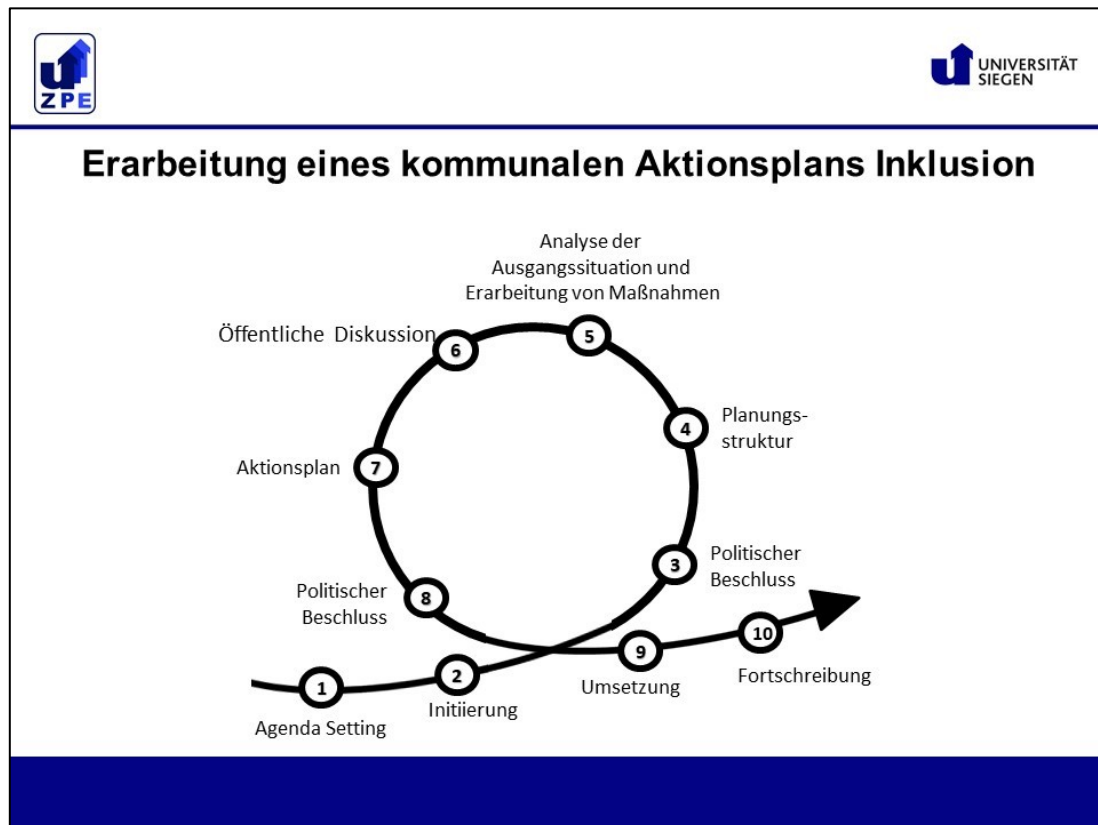
- Das **Merkmal G (erhebliche Gehbehinderung)** hatten im Dezember 2021 insgesamt 1.396 Menschen in ihrem Ausweis. Es handelt sich um Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.
- Das Merkmal **aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)** hatten insgesamt 302 Personen. Dies sind Personen, die sich im öffentlichen Verkehrsraum nur mit Hilfsmittel bewegen können und daher die speziell gekennzeichneten Behindertenparkplätze nutzen dürfen.
- Menschen die das Merkmal **H (Hilflosigkeit)** in ihrem Ausweis haben, sind sehr umfassend auf fremde Hilfe angewiesen. Dies sind in der Stadt Lampertheim 330 Menschen.
- Wer das Merkmal **B (Begleitperson)** im Ausweis hat, ist zur Mitnahme einer Begleitperson beispielsweise in Verkehrsmitteln oder bei Veranstaltungen berechtigt. Dies betrifft in Lampertheim 770 Menschen.
- Insgesamt 25 Menschen haben das Merkzeichen **Bl (blind)** und 28 Menschen das Merkzeichen **Gl (gehörlos)** in ihrem Ausweis.

Fast alle Menschen profitieren von einem inklusiven Gemeinwesen, die Gruppe der behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen ist auf eine inklusive Infrastruktur angewiesen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Ablauf des Planungsprozesses

Im Folgenden soll der Ablauf des Planungsprozesses kurz skizziert werden

Den Auftakt bildete die Armuts- und Sozialkonferenz am 11.03.2021. Durch einen Impulsvortrag von Prof. Dr. Rohrmann von der Universität Siegen, welcher auch den weiteren Prozess begleitet hat, wurden die Teilnehmer*Innen in das Thema eingeführt. Herr Rohrmann hat in dieser Sitzung einen Planungsloop vorgestellt, an dem sich der weitere Prozess orientiert hat.



In dieser Sitzung wurde das Vorgehen zur Erarbeitung des Aktionsplans diskutiert und legte die zu bearbeitenden Handlungsfelder fest.

Die Handlungsfelder orientieren sich vor allem an den Steuerungsmöglichkeiten aus kommunaler Sicht.

Diese sind:

- **Mobilität und Barrierefreiheit**
- **Wohnen**
- **Arbeit und Beschäftigung**
- **Sport, Kultur und Freizeit**
- **Bildung und lebenslanges Lernen**

Am 14.07.2021 kam es durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell zum Beschluss, einen Aktionsplan Inklusion für die Stadt Lampertheim zu erstellen.

Innerhalb der Handlungsfelder sollen nun durch Bildung von Arbeitsgruppen im Laufe des Prozesses der Ist-Stand, Maßnahmen und konkrete Ziele beschrieben bzw. erarbeitet werden.

Eine Steuerungsgruppe hat den Prozess engmaschig begleitet.

Diese besteht aus:

- der Vorsitzenden des Sozial,- Bildungs- und Kulturausschusses, Fr. Lara Strubel
- dem ersten Stadtrat, Hr. Marius Schmidt
- dem Stadtrat, Hr. Jürgen Meyer
- Hr. Andreas Dexler (Stabsstelle Soziales)
- dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats, Hr. Jochen Halbauer
- dem Vorsitzenden der Lebenshilfe Lampertheim und Ried e.V., Hr. Günther Baus
- Hr. Prof. Dr. Albrecht Rohrmann (Universität Siegen)
- Fr. Chantal Schwarz (Prozessbegleiterin)

Am 25.09.2021 trafen sich dann alle Akteure*Innen zum offiziellen Auftaktworkshop. Es wurde gemeinsam mit den beteiligten Akteuren*Innen relevante Lebensbereiche definiert, mit denen sich die folgenden Arbeitsgruppen intensiv beschäftigen sollten. Eine breit angelegte Akquise hatte sodann das Ziel, Personen aus der Zivilgesellschaft, aus der Politik, von Organisationen und Mitarbeitende aus der Verwaltung zu finden, die gemeinsam an Visionen, Zielen und Maßnahmen arbeiten. Wichtig ist hierbei, dass sowohl Menschen, die durch Beeinträchtigung ihrer Teilhabe in besonderem Maße von Inklusion profitieren, bei diesem Prozess mitarbeiten, als auch Vertreter von Institutionen, der Verwaltung und der Politik sowie weitere interessierte Einwohner*Innen. Nur so erhalten die beschriebenen Maßnahmen die notwendige Legitimation.

Die Arbeitsgruppen konstituierten sich und nahmen im Anschluss ihre Arbeit auf.



Während der engen Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppen entstanden unterschiedliche Aktionen und Veranstaltungen.

Die Arbeitsgruppe Kultur, Sport und Freizeit startete eine Fragebogenaktion um zu erfahren, ob und welche inklusiven Angebote sie haben oder falls nicht, welche Hürden sind und welche Unterstützung sie brauchen, um Angebote für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Ein weiterer Fragebogen richtete sich direkt an Menschen mit Behinderungen.



In Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat, der städtischen Jugendförderung und der Stadtbücherei entstand eine Medien- Ausstellung in der Bücherei. In einem Regal wurden alle Medien, welche sich mit dem Thema Inklusion beschäftigen, präsentiert. Diese Medien werden auch zukünftig mit einer Rollstuhllente gekennzeichnet sein, damit diese direkt als themenzugehörig erkennbar sind. Das Symbol ist eine Rollstuhllente aus Kunststoff, welche durch die Firma Lilalu⁴ zur Verfügung gestellt wurde.

⁴ LILALU - Shop für Quietscheenten und Sparschweine | LILALU

Zudem wurde im Rahmen des Inklusionscafés durch die Jugendförderung eine Inklusionsente aus Pappmaschee gebastelt. Diese diente als Eyecatcher wie auch als Briefkasten. Es wurde nach einem Namen für die Rollstuhllente mittels eines Namenswettbewerbs gesucht. Hier hatten die Bürger*Innen die Möglichkeit in der Bücherei einen weiteren Fragebogen mit Ideen zum vielfältigen Thema Inklusion auszufüllen und sich am Aktionsplan zu beteiligen. Im Rahmen eines weiteren Inklusionscafés gab es eine Siegerehrung mit Bekanntmachung des Namens für die Rollstuhllente aus Lampertheim, welche „DIANA“ genannt wurde. Die Buchstaben DI für Diversität stehen und ANA heißt im Lateinischen Ente.



BEHINDERTENBeirat
Lampertheim

Bastelaktion

für coole Kids von 6-12 Jahre
in der Zehntscheune, Römerstr. 51
am Freitag 1.4.2022 15-17 Uhr



Wir basteln aus Pappmaché das Symbol des Aktionsplans für Inklusion. Die Bastelaktion findet während eines Inklusionscafés statt und wir freuen uns, die Eltern der Bastelkids, im Café begrüßen zu dürfen.

Anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurde ein gemeinsamer Aktionsstand der Akteure der Ordnungsbehörde Lampertheim, der Polizei Lampertheim, des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirats und Arbeitsgruppen des Aktionsplans am 07.05.2022 auf dem Schillerplatz aufgebaut. Die Bürger*Innen hatten die Möglichkeit an einem Rollstuhl-Parcours mit Hindernissen sich in die Lage eines mobilitätsbeeinträchtigten Menschen zu versetzen.



Durch oben genannte Zusammenarbeit mit der städtischen Jugendförderung und dem Behindertenbeirat gab es bei den Sommerferienspielen 2022 eine weitere Kooperation. Die Kinder konnten in der Zehntscheune selbst erfahren, wie es ist, in einem Rollstuhl zu sitzen und mit diesen einen Parcours zu meistern.



Am 08.07.2022 trafen dann alle Akteure*Innen zum Workshop `Aktionsplan Inklusion` zusammen. Es wurde gemeinsam mit den beteiligten Gruppenleitern die Ergebnisse der Arbeitsgruppen präsentiert. Herr Literski von Antonius in Fulda hielt einen Beitrag über die Arbeit einer/s Inklusionsnetzwerker*Innen.

Handlungsfelder

Die Ergebnisse der einzelnen Handlungsfelder sollen nun in den folgenden Kapiteln veranschaulicht werden.

Wichtig zu betonen ist, dass die Arbeitsfelder an die Bearbeitung ihrer Themenfelder mit unterschiedlichen Vorgehensweisen und Methoden herangingen und somit auch die Ergebnisdarstellungen voneinander abweichen. Dies sehen wir jedoch nicht als hinderlich, sondern als Ausdruck von Vielfalt. Hierbei hat jede Herangehensweise ihre individuelle Berechtigung.

Mobilität und Barrierefreiheit

Die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit und Mobilität besteht aus Mitgliedern des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, der Seniorenberatung der Caritas, der Stadtverwaltung (Ordnungsbehörde), Fraktionsmitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem Kreisbehindertenbeauftragten und einem engagierten Lampertheimer Bürger. Die Ergebnisse wurden in einer Präsenzsitzung und vier Online-Sitzungen erarbeitet.

1.1 Bezugnehmende(r) Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben,

1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel,

für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang

- zur physischen Umwelt,*
 - zu Transportmitteln,*
 - Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,*
 - sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden,*
- zu gewährleisten.*

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Weitere relevante Artikel im Bereich Barrierefreiheit und Mobilität sind Artikel 20 - Persönliche Mobilität und Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.

Bezugnahme auf den Nationalen Aktionsplan 1.0 und 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Mobilität wird hier als Handlungsfeld klassifiziert und das Thema Barrierefreiheit wird als Querschnittsthema behandelt. Ziel der Bundesregierung ist es, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkten Menschen durch den Abbau noch bestehender Hemmnisse weiter zu verbessern. Dabei zieht sich das Ziel und Querschnittsthema des NAP 2.0 „Barrierefreiheit“ wie ein roter Faden durch dieses Handlungsfeld.

Bezugnahme auf den Aktionsplan des Landes Hessen. In Kapitel 4 wird hier die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit behandelt. Barrierefreiheit wird angesehen als ein „Prozess, in dem planerisches Expertenwissen mit Erfahrungswissen der Menschen mit Behinderungen vor Ort verzahnt werden muss“.

Die Landesregierung erkennt hier erheblichen Handlungsbedarf und „beabsichtigt eine gezielte Verstärkung der Fördermittel in den nächsten Jahren“ (S. 39).

1.2 Vision

Abgeleitet aus dem maßgebenden Artikel der UN- Behindertenrechtskonvention wurde durch die Arbeitsgruppe folgende Vision für die Stadt Lampertheim erarbeitet:

Vision Mobilität: „Der ÖPNV ist für Alle nutzbar!“

Visionen Barrierefreiheit: „Alle Einrichtungen im Bereich Gesundheit sind barrierefrei erreichbar!“

„Freizeiteinrichtungen, Gastronomie und Geschäfte sind barrierefrei zugänglich!“

1.3 Ausgangssituation

Inklusion betrifft jeden von uns, ob alt oder jung. Junge Eltern mit Kind und Kinderwagen, Rentner mit einem Rollator, als Fahrrad- oder Rollstuhlfahrer oder Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit heißt in erster Linie „Freiheit“ und steht sinnbildlich für einen selbstbestimmten Zugang zu Örtlichkeiten der Begegnung.

Auch wenn wir bereits ein Grundverständnis für diese Thematik haben und auch Maßnahmen für Barrierefreiheit eingeleitet sind, heißt es nicht, dass diese Schritte ausreichen. Barrierefreiheit muss aktiv in den Köpfen der Menschen verankert werden, wie es z.B. in Schweden der Fall ist.

Zu den Menschen mit Behinderungen werden alle Personen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Damit dies gelingen kann, müssen Barrieren beseitigt werden. „Barrierefrei“ im Sinne des hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen „sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verständlich informiert wird.“ (§ 3 HessBGG)

Erforderlich sind im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nicht nur bauliche Maßnahmen, um beispielsweise den öffentlichen Lebensraum barrierefrei zu gestalten. Es geht auch um sprachliche Barrieren („leichte Sprache“) oder den Zugang zu Informationen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Hörschädigungen oder blinde Menschen. Menschen mit einer Hör- und/oder

Sehbehinderung stellen sich im täglichen Leben andere Barrieren in den Weg als Mobilitätseingeschränkten. Und nicht zuletzt geht es auch um die „Barrieren“ in den Köpfen und die Berührungssängste, die es zu überwinden gilt.

Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen herzustellen, bedeutet einen großen Aufwand, der mit hohen Kosten verbunden ist. Die erforderlichen Maßnahmen können daher oftmals nur sukzessive umgesetzt werden.

Es ist nicht möglich, Barrierefreiheit immer und überall zu realisieren. Aber es ist ein Ideal, dem sich die Gesellschaft annähern muss.

Barrierefreiheit hilft auch Menschen ohne Behinderung. Zum Beispiel sind Rampen auch für Eltern mit Kinderwagen eine spürbare Erleichterung. Genauso wie Piktogramme eine Hilfe für Menschen sind, die wenig Deutsch sprechen.

Für Menschen mit Behinderung ist Barrierefreiheit keine Frage des Komforts, sondern vielmehr die Voraussetzung selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Um am alltäglichen gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, dient eine eigenständige Mobilität als Grundlage. Dazu gehören die Möglichkeiten, sich unabhängig fortbewegen zu können und auch Mobilitätsangebote des täglichen Lebens nutzen zu können. Neben der zuvor beschriebenen Barrierefreiheit ist für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder auch anderen Behinderungen dafür ein ausreichendes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Bedeutung, aber auch eine geeignete Infrastruktur, um gleichberechtigt nicht zuletzt ihre Menschenrechte wahrnehmen zu können. So sollten beispielsweise Supermärkte, Innenstädte, Behörden, Arztpraxen oder auch Sport- und Kulturstätten mit Behindertenparkplätzen ausgestattet sein, um die Anreise mit dem Pkw für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Diese angestrebte Eigenständigkeit ist im Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention beschrieben und führte 2013 zu einer Ergänzung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in dem seither festgeschrieben wurde, dass der ÖPNV bis 2022 „vollständig barrierefrei“ sein soll. Essenziell für die Barrierefreiheit im Bereich des ÖPNV und damit der Mobilität von Menschen mit Behinderungen ist der Umbau der Bushaltestellen, sodass sie zum Einstieg in den Bus nutzbar sind und auch genug Platz bieten, sich an der Haltestelle aufzuhalten. Nicht zuletzt die Finanzierung, die von den Kommunen geleistet werden muss, gestaltet sich hier oft schwierig und führt hier zu einem Hindernis für einen vollständigen barrierefreien Busverkehr. Nicht vollständig durch das Gesetz definiert, aber auch wichtig für die Mobilität in diesem Bereich ist die Ausstattung der Busse als solches. Zwar haben diese standardmäßig und vorgegeben ausziehbare Rampen und/oder die Möglichkeit, den Bus abzusenken, aber je nach Größe und Innenausstattung des Busses ist hier auch nicht immer gewährleistet, dass beispielsweise eine Person in einem elektrischen Rollstuhl einen Platz findet und den Bus nutzen kann.

Nicht vergessen werden darf in Bezug auf Mobilität die Möglichkeit, sich frei in einer Stadt bewegen zu können. So sind Menschen, die durch ihre Behinderung auf ein Hilfsmittel angewiesen sind, oft mit zugeparkten Gehwegen konfrontiert und daher in ihrer persönlichen Mobilität ebenfalls eingeschränkt. Hier ein Bewusstsein zu schaffen, hilft nicht nur Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern auch beispielsweise Eltern mit Kinderwagen, die über die gleichen Probleme klagen. Um eine Mobilität für Menschen mit Seh- und Sinnesbeeinträchtigungen zu gewährleisten, sind außerdem Blindenleitstreifen oder akustische Signale an Ampeln notwendig. Die Thematik der Mobilität für Menschen mit Behinderungen ist daher gemeinsam mit der Barrierefreiheit ganzheitlich zu betrachten und dient auch als Voraussetzung für andere in diesem Aktionsplan beschriebenen Handlungsfelder.

Im Folgenden wird der Ist-Zustand der einzelnen Themenbereiche aufgeführt:

1. Themenfeld ÖPNV

IST-Situation ÖPNV (Busverkehr)

Gemäß dem aktuellen Nahverkehrsplan des Kreises Bergstraße sind 11,34 % der Bushaltestellen in Lampertheim barrierefrei ausgebaut (11 von 97). Rechnet man die als „weitestgehend barrierefrei“ klassifizierten 6 Haltestellen hinzu (leider liegt keine Definition vor), wird ein Wert von 17,53 % erreicht. Zwei der im Nahverkehrsplan als „barrierefrei“ deklarierten Haltestellen („An der Dampfmühle“) sind in keinsten Weise barrierefrei und müssen deshalb in der Gesamtbilanz bereinigt werden.

Die Tatsache, dass mit 11,34 % nur jede zehnte Haltestelle barrierefrei zugänglich ist, steht im krassen Widerspruch zu den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bis zum 01.01.2022. Gemäß § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die vorgenannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Diese Ausnahmen sind jedoch beim aktuellen Nahverkehrsplan des Kreises Bergstraße nicht formuliert worden. Viele Haltestellen in Lampertheim weisen Defizite in der Haltestellenbeschilderung und der Fahrplanaushänge aus, die sich nur schlecht lesen oder erkennen lassen und oftmals nicht auf Rollstuhlniveau befinden.

2. Themenfeld Bahnhof

IST-Situation Bahnhof

Am Bahnhof sind die Bahnsteige über 2 Aufzüge barrierefrei zu erreichen. Allerdings muss zuvor ein steiler Weg zur Bahnhofsunterführung bewältigt werden. Die Steigung beträgt hier wesentlich mehr als die in der DIN 18040 vorgegebene maximale Steigung von 6%. Vorgeschriebene Zwischenpodeste von mindestens 150 cm ab 600 cm Rampenlänge sind hier auch nicht verbaut worden.

Es wurden aber bereits Planungs-Workshops mit Studentengruppen der Uni Kaiserslautern von städtischer Seite durchgeführt. Der Behindertenbeirat wurde hier in einer von 8 Arbeitsgruppen beteiligt, um die Vorgaben der Barrierefreiheit in der Planungsphase mit einzubringen. Der Umbau des Bahnhofsgeländes ist bereits als Projekt im „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)“ der Stadt Lampertheim vorgesehen und wird im Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ gefördert.

Falls das Bahnhofsgebäude nicht in die Umbaumaßnahmen einbezogen werden würde, müssten dann barrierefreie Gebäude für die vorgenannten Nutzer bzw. auch öffentliche Toiletten bzw. barrierefreie Rollstuhlfahrertoiletten auf dem Gelände neu gebaut werden. Die aktuell als Container zur Verfügung gestellten Toiletten sind aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades meist von Seiten der Stadtverwaltung verschlossen.

3. Themenfeld Straßen, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Raum

IST-Situation Straßen, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Raum

Viele Straßen in Lampertheim sind aufgrund eines runden Querschnitts und beschädigten Belägen nicht oder nur eingeschränkt mit Rollatoren oder Rollstühlen benutzbar. Dies gilt auch für eine hohe Anzahl von Gehwegen aufgrund der beschädigten Beläge oder der Parksituation mit eingeschränkter Nutzungsbreite (Gehwegparker). Ein Blindenleitsystem steht im öffentlichen Verkehrsraum nicht zur Verfügung. Es wurden lediglich an Fußgängerüberwegen beidseits der Straße einige Rippenplatten verlegt. Lichtsignalanlagen sind durchgängig barrierefrei ausgebaut (Tonsignal). Es existiert nur eine barrierefreie, rund um die Uhr benutzbare öffentliche Toilette (Container im Bereich des Domplatzes). Weitere barrierefreie Toiletten mit zeitlich eingeschränkter Nutzbarkeit befinden sich im Parkhaus, im Stadthaus, im Haus am Römer und der Hans-Pfeiffer-Halle. Eine verständliche Beschilderung von zentralen Orten für Menschen mit Behinderungen fehlt. Z.T. sind städtische Schilder oder Hinweistafeln nicht für Rollstuhlfahrer, Mobilitätseingeschränkte und Menschen mit Sehbehinderung lesbar. Es existiert zwar eine ausreichende Anzahl von Behindertenparkplätzen im Stadtkern, wobei nur eine geringe Anzahl der in der DIN 18040 vorgegebenen Bemaßungen entspricht. Vor allem Rollstuhlfahrer haben durch die zu enge Bemaßung große Schwierigkeiten, aus dem Auto auszusteigen bzw. den eigenen Rollstuhl seitlich oder im Heckbereich auszuladen. Durch Gefälle und hohe Bordsteine besteht eine erhebliche Sturzgefährdung für mobilitätseingeschränkte Menschen beim Ein- und Ausstieg aus dem Fahrzeug.

4. Themenfeld Gaststätten

IST-Situation Gaststätten

Nur wenige Gaststätten in Lampertheim verfügen über einen barrierefreien Zugang. Z.T. ist es im Innenbereich nicht möglich, sich mit dem Rollstuhl oder Rollator ausreichend bewegen zu können. Nur eine Gaststätte im Randbereich der Kernstadt (Waldrand) ist mit einer barrierefreien Toilette ausgestattet. Speisekarten in Brailleschrift für Menschen mit Sehbehinderungen werden nicht angeboten.

5. Themenfeld Arztpraxen – und Therapiepraxen

IST-Situation Arztpraxen

In vielen Arztpraxen ist ein barrierefreier Zugang nicht möglich. Die freie Arztwahl ist hier für Mobilitätseingeschränkte, Rollatoren- und Rollstuhlnutzer nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Auch für Eltern mit Kinderwagen ist z.B. der Zugang in Kinderarztpraxen oder Gynäkologenpraxen sehr beschwerlich bzw. unmöglich. Die Praxen für Physiotherapie sind alle barrierefrei erreichbar (meist mit dem Fahrstuhl). Allerdings fehlen bei allen Türen im Außen- und Innenbereich elektrische Türöffner, die den Zugang für Patienten mit Mobilitätseinschränkung, Rollatoren- und Rollstuhlnutzer sehr erleichtern würden. DIN-gerechte barrierefreie Toiletten gemäß DIN 18040 fehlen in allen Arzt – und Physiotherapie- Praxen.

6. Themenfeld Apotheken

IST-Situation Apotheken

Fast alle Apotheken besitzen einen barrierefreien Zugang. Falls dieser nicht vorhanden ist, gibt es funktionierende Möglichkeiten, um sich als Rollator- oder Rollstuhlfahrer bemerkbar zu machen (Klingel, Handy etc.). Bezüglich des Vorhandenseins barrierefreier Toiletten gibt es keine Datenlage. Eine diesbezügliche Bestandsaufnahme ist noch nicht erfolgt.

7. Themenfeld Kultur

IST-Situation Kultur

Die Kulturstätten Hans-Pfeiffer-Halle, Siedlerhalle, Jugendzentrum Zehntscheune, Saal der Gaststätte zum Schwanen, der Römersaal und das Alte Rathaus sind barrierefrei zugänglich. In der Hans-Pfeiffer-Halle, im Jugendzentrum Zehntscheune und im Römersaal sind rollstuhlgerechte Toiletten vorhanden, jedoch nur z.T. konform zur DIN 18040.

8. Themenfeld Vereine

IST-Situation Vereine

Einige Vereinsheime und -gebäude sind barrierefrei zugänglich (z.B. Gebäude des Kanuclub Lampertheim, Turnhalle des TV Lampertheim, Kegelzentrum Biedensandhalle). Barrierefreie Toiletten stehen eher selten zur Verfügung (z.B. Gebäude des Kanuclub Lampertheim, Turnhalle des TV Lampertheim). Nur der Kanuclub hat sein Gebäude nach Einbeziehung des Behindertenbeirates Lampertheim gemäß der DIN 18040 barrierefrei ausgebaut. Behindertenparkplätze stehen in einigen Bereichen zur Verfügung (Kanuclub Lampertheim, Turnhalle des TV Lampertheim, Kegelzentrum Biedensandhalle, Adam-Günderoth-Stadion), sind allerdings nur selten konform zur DIN 18040.

9. Themenfeld Veranstaltungen (Stadtverwaltung, öffentlich oder privat)

IST-Situation Veranstaltungen (Stadtverwaltung, öffentlich oder privat)

Nicht alle Veranstaltungen der Stadtverwaltung, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Anbietern sind barrierefrei. Auch Veranstaltungsräume sind oftmals nicht barrierefrei oder weisen keine Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln (z.B. induktive Anlage für Hörbehinderte) auf. Bürgerinnen und Bürger fehlen im Vorfeld Informationen über Barrierefreiheit und vorhandene technische Hilfsmittel der Veranstaltungen, so dass eine Planung bezüglich der Teilnahme erschwert ist. Bei Bedarf sollte auch der Einsatz eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in in Erwägung gezogen werden. Eine Checkliste für die Organisation barrierefreier Veranstaltungen liegt noch nicht vor. Zwei Veranstaltungen bezüglich der Planung barrierefreier Veranstaltungen werden aktuell von der Volkshochschule angeboten.

10. Themenfeld Homepage der Stadt Lampertheim

IST-Situation Homepage der Stadt Lampertheim

Die Homepage der Stadtverwaltung Lampertheim verfügt über die Möglichkeit einer Schriftvergrößerung und eine Umschaltung bezüglich der Kontrastierung. Die Seiten wurden allerdings noch nicht auf Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) getestet. Eine Eignung für sehbehinderte oder blinde Personen, z.B. mittels Screenreader, kann somit nicht beurteilt werden. Es fehlen noch Bereiche mit leichter Sprache und auf der Eingangsseite wird kein einführendes Gebärdenvideo angeboten.

11. Themenfeld Dienstleistungen der Verwaltung nach Onlinezugangsgesetz (OZV)

IST-Situation Dienstleistungen der Verwaltung nach Onlinezugangsgesetz (OZV)

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, kurz Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017 verpflichtet alle deutschen Behörden, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Nicht alle nach dem Onlinezugangsgesetz digitalisierten Verwaltungsleistungen sind schon barrierefrei. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, die einzelnen nach OZV angebotenen Leistungen mittelfristig barrierefrei anzubieten.

12. Themenfeld „Barrierefreiheit in den Köpfen“

IST-Situation „Barrierefreiheit in den Köpfen“

Teile der Bevölkerung mit wenigen oder gar keinen Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen sind oftmals nicht für das Thema sensibilisiert und können oft Maßnahmen zur Herstellung einer Teilhabe am öffentlichen Leben durch Schaffung von Barrierefreiheit nicht nachvollziehen. Dies wurde am Beispiel einer vom Behindertenbeirat projektierten öffentlichen Behindertentoilette deutlich. In der Öffentlichkeit und den sozialen Medien wurde zwar vorwiegend über den Standort diskutiert, jedoch gab es auch eine zweistellige Anzahl von Personen, die das Projekt an sich in Frage gestellt haben. Vor allem bezüglich der Notwendigkeit der Maßnahme und des Anschaffungspreises gab es (trotz einer 2/3-Förderung des Landes Hessen) zahlreiche negative Anmerkungen. Weitere Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind hier erforderlich, um eine größtmögliche Sensibilisierung und Akzeptanz der durchgeführten Maßnahmen zu erreichen.

1.4 Ziele und Maßnahmen

Abgeleitet aus der Vision und der Ausgangssituation wurden Ziele und Maßnahmen beschrieben, die im Folgenden skizziert werden.

1. Themenfeld ÖPNV

Maßnahmen ÖPNV (Busverkehr)

- barrierefreie Haltestellen ausbauen
- In Fällen, in denen kein DIN-konformer Umbau stattfinden kann, sollte zumindest ein möglichst horizontaler Einstieg/Ausstieg mittels Rampe durch Erhöhung eines Teils des Gehwegbereiches möglich sein
- Fahrpläne barrierefrei gestalten
- Informationen an den Haltestellen, in den Bussen und digital werden gemäß dem zwei Sinne Prinzip angeboten
- Die Stadtverwaltung legt einen konkreten Plan vor, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitrahmen die Haltestellen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend barrierefrei gestaltet werden. In diese Planungen wird der Behindertenbeirat einbezogen.
- leichte Sprache bei Haltestellenbeschilderung einbeziehen - In Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache wird ein Konzept entwickelt, wie die Haltestellenbeschilderung und die Information in den Verkehrsmitteln in Leichter Sprache erfolgen kann. Dies wird beim Umbau der Haltestellen sowie bei Gestaltung der Busse berücksichtigt.

Ziele ÖPNV (Busverkehr)

- Alle 97 Haltestellen in Lampertheim sind barrierefrei umgerüstet
- Alle öffentlichen Verkehrsmittel sind barrierefrei nutzbar.
- Alle Informationen rund um den öffentlichen Verkehr sind barrierefrei zugänglich.

2. Themenfeld Bahnhof

Maßnahmen Bahnhof

- Barrierefreie Planung des Umbaus des Bahnhofsvorplatzes, Busbahnhofs und optional des Bahnhofsgebäudes gemäß DIN 18040
- Eine Anzahl von mindestens 6 Behindertenparkplätzen ist bei der Planung zu berücksichtigen
- Alle Toilettenanlagen im Bahnhofsbereich werden als barrierefreie, selbstreinigende Toiletten geplant
- Für die oftmals dem Vandalismus ausgesetzt und damit funktionsunfähigen Aufzüge wird eine Videoüberwachung bzw. ein intensiveres Kontrollsystem geplant
- Die Bahn AG wird durch die Stadt Lampertheim aufgefordert Ausfall der Aufzüge sollte zeitnah in der Bahn App anzuzeigen
- Eine Notfallregelung und entsprechende Ansprechpartner beim spontanen Ausfall der Aufzüge wird als barrierefreie Information im Bereich der Aufzüge als auch in einer App beschrieben.

Ziele Bahnhof

- Vollständig barrierefreier Ausbau des Bahnhofsgeländes inklusive des Busbahnhofs (und optional des Bahnhofgebäudes) gemäß der DIN 18040
- Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen ermöglicht Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang und eine Teilhabe am Bus- und Bahnverkehr

3. Themenfeld Straßen, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Raum

Maßnahmen Straßen, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Raum

- Neue DIN-gerechte Behindertenparkplätze an relevanten Orten schaffen (zum Beispiel in unmittelbarer Nähe von Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, Banken etc.)
- Korrektur der nicht DIN-gerechten Bemaßung bestehender Behindertenparkplätze–
- Alle Toiletten im öffentlichen Bereich werden sukzessive als barrierefreie Toiletten gestaltet.
- Barrierefreie, symbolhafte und verständliche Beschilderung an zentralen Orten für Menschen mit Sehbehinderung, kognitiv eingeschränkten Menschen oder anderssprachigen Personen anbringen
- Öffentliche Gebäude werden durch die Verwaltung und den Behindertenbeirat hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft und Vorschläge zur barrierefreien Umgestaltung erarbeitetenentsprechende Prioritäten- und Mängellisten erstellt
- Checklisten „Barrierefreiheit“ für den Umbau/Neubau öffentlicher Gebäude erarbeiten oder auf bereits verfügbare Checklisten von Bund und Land zurückgreifen
- Wegweiser mit relevanten Informationen für Menschen mit Behinderungen wird durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat erstellt

Ziele Straßen und Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Raum

- DIN-gerechte Behindertenparkplätze stehen an allen relevanten Orten (zum Beispiel in unmittelbarer Nähe von Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, Banken etc.) in ausreichender Anzahl zur Verfügung (Minimum 1-2 Parkplätze pro Ort)
- Im Bereich der Kernstadt (minimale Anzahl 4) und den Vororten (mindestens 2 Toiletten) stehen eine ausreichende Anzahl von DIN-gerechten barrierefreien, öffentlichen Toiletten zur Verfügung
- Eine Beschilderung von zentralen Orten in der Kernstadt (z.B. Schillerplatz, Domplatz, Europaplatz etc.) und den Vororten ist erfolgt und erlaubt auch Menschen mit Sehbehinderung oder kognitiven Einschränkungen eine Orientierung (z.B. via Braille-Beschriftung oder leichter Sprache)
- Alle öffentlichen Gebäude sind barrierefrei gemäß DIN 18040 (Zugänge, Toiletten, ausreichende Bewegungsräume etc.)
- Behindertenbeirat, Experten und Bürger*innen mit Behinderungen werden in alle Planungsprozesse vorab mit einbezogen
- Es existiert eine Checkliste „Barrierefreiheit“ für Umbau/Neubau von öffentlichen Gebäuden, die von den Verantwortlichen beachtet wird
- Ein Wegweiser mit relevanten Informationen für Menschen mit Behinderungen in Lampertheim liegt vor.

4. Themenfeld Gaststätten

Maßnahmen Gaststätten

- Die Stadtverwaltung weist bei der Neuverpachtung oder Neubau von Gebäuden auf barrierefreie Zugänge bzw. Toiletten hin
- Der Behindertenbeirat nimmt direkten Kontakt zu Gaststättenbesitzer/-pächter auf, um auf die Situation hinzuweisen
- Angebot zur Beratung bezüglich eines potentiellen barrierefreien Umbaus durch qualifizierte Personen (Behindertenbeirat, Wohnberater etc.) kommunizieren/öffentlich

Ziele Gaststätten

- Bei Neuverpachtung oder Neubau von Gaststätten wird auf barrierefreie Zugänge bzw. Toiletten geachtet
- Gaststättenbesitzer/-pächter wurden bezüglich der Wichtigkeit der Barrierefreiheit sensibilisiert (durch Verwaltung, Behindertenbeirat...)
- Beratungsmöglichkeiten bezüglich eines potentiellen barrierefreien Umbaus durch qualifizierte Personen (Behindertenbeirat, Wohnberater etc.) werden von den Gaststättenbesitzern/-pächtern wahrgenommen

5. Themenfeld Arztpraxen und Therapiepraxen

Maßnahmen Arztpraxen

- Kontakt zur Ärztevereinigung GALA in Lampertheim wg. Bestandaufnahme und aktueller Situation aufnehmen und auf die Problematik der mangelnden Barrierefreiheit hinweisen
- Beratung bezüglich eines potentiellen Umbaus durch qualifizierte Personen (Behindertenbeirat, Wohnberater etc.) wird aktiv den Arztpraxen angeboten
- Ausleihe von Alurampen durch den Behindertenbeirat zur Überwindung von Schwellen möglich
- Prüfung, ob durch elektrische Türöffner die Zugänglichkeit der Praxen verbessert werden kann
- Direkten Kontakt zu Praxisbesitzer/-pächter aufnehmen, um die Datenlage bezüglich barrierefrei nutzbarer Toiletten zu eruieren

Ziele Arzt und Therapie - Praxen

- Barrierefreie Zugänglichkeit in allen Praxen durch Rampen/elektrische Türöffner/Fahrstuhl vorhanden
- In allen Praxen wurden barrierefrei nutzbare Toiletten gemäß DIN 18040 eingerichtet
- Bestandaufnahme der aktuellen Situation bezüglich der Barrierefreiheit von Arztpraxen gemeinsam mit der Ärztevereinigung GALA ist erfolgt
- Beratung bezüglich eines potentiellen Umbaus durch qualifizierte Personen (Behindertenbeirat, Wohnberater etc.) wird von Ärzten wahrgenommen
- Bei Umbau/Neubau/Praxisübernahme werden Aspekte der Barrierefreiheit (Zugang, Toilette etc.) berücksichtigt

6. Themenfeld Apotheken

Maßnahmen Apotheken

- Direkten Kontakt zu Apothekenbesitzer/-pächter aufnehmen, um die Datenlage bezüglich barrierefrei nutzbarer Toiletten zu eruieren
- Prüfung, ob z.B. mobile Rampen bei nicht zugänglichen Gebäuden genutzt werden können

Ziele Apotheken

- Apothekenbesitzer/-pächter prüfen die Möglichkeit des Angebotes bezüglich barrierefrei nutzbarer Toiletten
- Bei nicht zugänglichen Gebäuden werden durch den Behindertenbeirat unterstützend Lösungen mit klappbaren, mobilen Rampen angeboten
-

7. Themenfeld Kultur

Maßnahmen Kultur

- Barrierefreier Ausbau weiterer Kulturstätten
- Bei Neubau/Umbau auf DIN 18040-Konformität der Baumaßnahmen achten
- Einbau von rollstuhlgerechten Toiletten (konform zur DIN 18040)

Ziele Kultur

- Alle Kulturstätten werden in den nächsten 5 Jahren barrierefrei ausgebaut (Zugang, Toiletten, Blindenleitsystem, Braille-Beschriftung, induktive Anlagen für Hörbehinderte etc.)
- Bei Neubau/Umbau von Kulturstätten wird zwingend vorab die DIN 18040-Konformität der Baumaßnahmen durch die Stadtverwaltung geprüft

8. Themenfeld Vereine

Maßnahmen Vereine

- Weitere Vereinsheime und -gebäude sollten in den nächsten 5 Jahren barrierefrei umgebaut werden
- Beratung hinsichtlich Finanzierung/Förderungsmaßnahmen durch Experten/andere Vereine anbieten
- Umbau/Neubau von barrierefreien Toiletten gemäß der DIN 18040
- In Nähe zu Vereinsheimen und -gebäuden sollten mindestens 2 Behindertenparkplätze ausgewiesen werden

Ziele Vereine

- Vereinsheime und -gebäude sind barrierefrei umgebaut
- Eine Beratung hinsichtlich Finanzierung/Förderungsmaßnahmen durch Experten/andere Vereine wird von der Vereinsverantwortlichen wahrgenommen
- in Nähe zu Vereinsheimen und -gebäuden sind Behindertenparkplätze ausgewiesen

9. Themenfeld Veranstaltungen (Stadtverwaltung, öffentlich oder privat)

Maßnahmen Veranstaltungen (Stadtverwaltung, öffentlich oder privat)

- Veranstaltungen barrierefrei planen und durchführen
- Veranstaltungsräume mit technischen Hilfsmitteln (Rampen, akustische Hilfen) ausstatten
- Bürger*innen über vorhandene technische Hilfsmittel im Vorfeld der Veranstaltungen informieren
- Bei Bedarf eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in einsetzen
- Checkliste „barrierefreie Veranstaltungen“ erstellen und verteilen

Ziele Veranstaltungen (Stadtverwaltung, öffentlich oder privat)

- Alle Veranstaltungsgebäude oder -räume der Stadtverwaltung, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Anbietern sind barrierefrei.
- Hilfsmittel und eine barrierefreie technische Ausstattung (z.B. induktive Anlage für Hörbehinderte) bzw. Blindenleitsysteme sind vorhanden und allen Bürger*innen bekannt
- Gebärdensprachdolmetscher/in kommen des Öfteren zum Einsatz
- Eine Checkliste für die Organisation barrierefreier Veranstaltungen liegt vor und wird von allen Veranstaltern berücksichtigt

10. Themenfeld Homepage der Stadt Lampertheim

Maßnahmen Homepage der Stadt Lampertheim

- Test der Homepage auf Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) durch die Stadtverwaltung
- Ermittlung der barrierefreien Defizite und stufenweise Verbesserung der Barrierefreiheit für Sehbehinderte, Blinde und Hörbehinderte und kognitiv eingeschränkte Menschen durch die Stadtverwaltung und den Behindertenbeirat
- Teilbereiche der Homepage sollten hinsichtlich des Einsatzes verschiedener Sprachen geprüft werden

Ziele Homepage Stadt Lampertheim

- Barrierefreien Zugang zu Informationen und Medien herstellen
- Homepage Stadtverwaltung: barrierefrei gestalten
- Gebärdenvideos auf Startseite mit Informationen über die Homepage
- Leichte Sprache in allen Teilbereichen etablieren
- In Teilbereichen werden verschiedene Sprachen angeboten

11. Themenfeld Dienstleistungen der Verwaltung nach Onlinezugangsgesetz (OZV)

Maßnahmen Dienstleistungen nach OZV

- Barrierefreie Umsetzung der Dienstleistungen nach OZV durch die Stadtverwaltung
- Bürger*innen können Probleme bezüglich Barrierefreiheit direkt an die Verwaltung richten – hierzu wird eine entsprechende Anlaufstelle unmittelbar nach der Umsetzung der ersten Dienstleistungen bei der Stadtverwaltung eingerichtet; der Behindertenbeirat kann hier beratend hinzugezogen werden
- Bestehende Probleme werden zeitnah durch die Stadtverwaltung beseitigt bzw. durch Rücksprache mit der zuständigen Stelle in Hessen geklärt

Ziele Dienstleistungen nach OZG

- Alle Dienstleistungen nach OZV werden barrierefrei angeboten
- Barrierefreie Dokumente gemäß Online-Zugangsgesetz (OZG) werden zur Verfügung gestellt

12. Themenfeld „Barrierefreiheit in den Köpfen“

Maßnahmen „Barrierefreiheit in den Köpfen“

- Bevölkerung durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Situation von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren
- Kinder und Jugendliche sollen frühzeitig mit dem Thema Inklusion/Barrierefreiheit in Berührung gebracht werden (z.B. durch Maßnahmen des Behindertenbeirates in Stadtbibliothek, Inklusionscafé, Informationsstände, Mitwirkung des Behindertenbeirates bei Ferienspielen etc.)
- Stadtspaziergänge/-fahrten von Menschen mit und ohne Behinderung durchführen
Spaziergänge/-fahrten sollen dazu dienen, für bestehende Barrieren zu sensibilisieren und auf bereits vorhandene Hilfsmittel (z.B. Leitsysteme für blinde Menschen) hinzuweisen
- Ausflüge mit stadteigener E-Rikscha in Kombination für Menschen mit und ohne Behinderung anbieten
- Begleitservice für Menschen mit Behinderung anbieten und „Inklusionsbegleiter“ ausbilden und anwerben

Ziele „Barrierefreiheit in den Köpfen“

- Die Bevölkerung ist durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Thematik „Menschen mit Behinderungen“ sensibilisiert
- Stadtspaziergänge/-fahrten mit stadteigener E-Rikscha von Menschen mit und ohne Behinderung finden regelmäßig statt
- Vorhandene barrierefreie Einrichtungen, bauliche Hilfsmaßnahmen und Hilfsmittel sind in der Öffentlichkeit bekannt und werden intensiv genutzt
- Es besteht ein Begleitservice für Menschen mit Behinderung durch sog. „Inklusionsbegleiter“

1.5 Strategisches Gesamtziel des Aktionsplans Inklusion im Handlungsfeld Barrierefreiheit und Mobilität

In Lampertheim ist eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen verwirklicht. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Behinderungsarten werden berücksichtigt.

Barrierefreiheit bezieht sich insbesondere auf bauliche Maßnahmen, Transportmittel und den Zugang zu Dienstleistungen und Informationen.

Bei der Realisierung der vorgenannten Maßnahmen als auch der Planung neuer Themenfelder/Projekte im Bereich Barrierefreiheit arbeiten alle Beteiligten (Politik, Verwaltung, Ehrenamtliche Beiräte und Kommissionen und beteiligte Bürger) engagiert und als Team zusammen.

Die Politik, die Verwaltung und alle Bürger*Innen Lampertheims sind bezüglich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben sensibilisiert.

Wohnen

Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern der Stadtverwaltung (Stabsstelle Soziales und Immobilienmanagement), Institutionen der Behindertenhilfe (Behindertenhilfe Bergstraße und Nieder-Ramstädter Diakonie), sowie Mitglieder aus mehreren politischen Fraktionen und Beiräten der Stadt Lampertheim. Sie tagte bis zum Abschluss des Planungsprozesses fünfmal.

1.1 Bezugnehmende(r) Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Die Bundesregierung zielt mit ihrem Aktionsplan 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darauf. „mehr Barrierefreiheit in Wohnungen und im Wohnumfeld, aber auch im Sozialraum herzustellen“. Dies soll durch geänderte Rechtsvorschriften, Handlungsempfehlungen und Förderprogramme erreicht werden.

Hinsichtlich der Unterstützungsangebote wird auf die grundlegende Reform der Rehabilitation und der Eingliederungshilfe durch das seit 2016 schrittweise in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz verwiesen. Durch dieses Gesetz wird die Unterscheidung von ‚ambulanten‘ und ‚stationären‘ Hilfen aufgehoben und die Hilfen sollen immer personenzentriert ausgehend vom individuellen Bedarf geplant werden.

Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen soll insbesondere der Ausbau des Betreuten Wohnens „mitten in der Gemeinde“ unterstützt werden. Das Programm soll insbesondere auch Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf erreichen.

Der hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention⁵ geht unter anderem auf den Seiten 38 und 39 wie folgt hierauf ein:

Ziel ist eine „Schaffung von Wohnräumen, in denen Menschen weitgehend unabhängig und selbstbestimmt leben und wohnen können“ sowie die „Entwicklung von Angeboten, auf der Grundlage von Bedarfsermittlung von barrierefreiem Wohnraum in einem inklusiven Sozialraum unter Nutzung örtlicher Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel der Ausbau ambulanter Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen“.

Diese übergeordneten normativen Rechtsvorschriften sollen für die lokalen Ziel- und Maßnahmenbeschreibungen leitgebend sein.

1.2 Vision

Ableitend aus dem maßgebenden Artikel der UN- Behindertenrechtskonvention wurde durch die Arbeitsgruppe folgende Vision für die Stadt Lampertheim erarbeitet:

Alle Lampertheimer BürgerInnen können ihre individuellen Wohn- und Lebensvorstellungen verwirklichen.

Jeder kann frei wählen, mit wem er oder sie zusammenlebt und findet in Lampertheim das richtige Angebot. Hierbei hat jeder die Möglichkeit, als Vermieter oder Eigentümer selbst zu fungieren und erhält die gleichen Chancen auf dem Wohnungsmarkt.

Jeder erhält die notwendige Unterstützung, um dort, wo er oder sie leben möchte, möglichst selbstbestimmt zu leben. Dies beinhaltet auch den Zugang zu Informationen, wo man welche Hilfen bekommen kann.

Das Thema Inklusion und Barrierefreiheit wird bei Neu- und Umbauten selbstverständlich immer mit bedacht.

1.3 Ausgangssituation

Laut dem kommunalen statistischen Jahresbericht 2020⁶ werden in Lampertheim 15452 Wohnungen in 8135 Wohngebäuden gelistet. Einen Überblick, wie viele dieser Wohnungen barrierefrei sind, kann nicht gegeben werden. Hierfür liegt kein Zahlenmaterial vor. Der Bestand an Wohnungen blieb in den letzten 10 Jahren nahezu unverändert. Ein besonderes Ausgenmerk liegt auf dem Bereich ‚bezahlbares Wohnen‘. Wichtigstes Steuerungselement sind hier öffentlich geförderte Wohnungen mit Mietpreisbindung, sogenannter „sozialer Wohnungsbau“. Aktuell befinden sich 490 Wohnungen mit einer Mietpreisbindung in Lampertheim. 119 Wohnungen hiervon sind sogenannte „altengerechte Wohnungen“, die

⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2016). *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*.
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?jsessionid=A46289113DA9B4741EB1E54ED940A2F6.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1

⁶ <https://www.lampertheim.de/default-wAssets/docs/Wirtschaft-Verkehr/Kommunaler-Statistischer-Jahresbericht-2020.pdf>

insbesondere für Menschen, die aufgrund ihres Alters auf Barrierefreiheit oder -armut angewiesen sind, vorgehalten sind.

Zugang zu diesen „Sozialwohnungen“ haben Menschen mit geringem Einkommen, welche die Voraussetzung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheins erfüllen. BürgerInnen im Rentenbezug oder mit gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und damit einhergehend schlechteren Arbeitsmarktchancen sind in besonderer Weise auf geeigneten und preiswerten Wohnraum angewiesen. Die Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen hat sich insbesondere aufgrund der Aktivitäten des größten Akteurs in diesem Bereich, der Baugenossenschaft Lampertheim, um 57 Wohnungen in den letzten 5 Jahren erhöht. Die Baugenossenschaft hat insgesamt etwa 840 Wohnungen in Lampertheim in ihrem Portfolio.

§54 Abs.1 der Hessischen Bauordnung (HBO) fordert: *„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens 20 % der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein, höchstens jedoch 20 Wohnungen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei zugänglich sein. Die Räume nach Satz 2 sind so herzustellen und vorzubereiten, dass sie für eine barrierefreie Nutzung leicht einzurichten und auszustatten sind. Soweit die Wohnung über einen Freisitz verfügt, muss dieser von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein.“*

Die Baugenossenschaft Lampertheim erfüllt bei ihren Neubauprojekten in 100% der Wohnungen diese Voraussetzungen. Insgesamt etwa 200 Wohnungen in deren Bestand sind nach diesen Kriterien als barrierefrei eingestuft.

Viele Menschen mit Behinderungen benötigen zu ihrer alltäglichen Lebensführung Unterstützung im Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe. Den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sollen die Leistungen an einem selbstgewählten Ort erfolgen. In der Eingliederungshilfe werden Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht, um „Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen“ (§ 113 SGB IX).

Gegenwärtig gibt es kein in Lampertheim ansässiges Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen. Eine erste Abfrage von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus Lampertheim unter den Werkstattbeschäftigten der Behindertenhilfe Bergstraße ergab, dass 18 Menschen den Wunsch nach einer unterstützten Wohnform in Lampertheim äußerten. Es gibt daneben noch Menschen, die aufgrund ihrer spezifischen Behinderung wohnortfern untergebracht sind, da kein passendes Unterstützungsangebot und Wohnsetting vor Ort existiert.

Folgende Angebote gibt es in Lampertheim

1 Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung (mit 16 Plätzen)

3 Alten- und Pflegeheime (insgesamt 330 stationäre Plätze)

2 Angebote des Betreuten Wohnens für Senioren (insgesamt 64 Wohnungen)

Es wird immer wieder festgestellt, dass die Nachfrage nach diesen Angeboten das derzeit zur Verfügung stehende Angebot deutlich übersteigt und daher eine Ausweitung sinnvoll und geboten

ist, um die oben geschilderte Vision im Themenbereich ‚Wohnen‘ anzustreben. Eine grundlegende Bedarfsanalyse wurde bis dato nicht vorgenommen.

1.4 Ziele und Maßnahmen

Ableitend aus der Vision und der Ausgangssituation wurden Ziele und Maßnahmen beschrieben, die im Folgenden skizziert werden.

Ziel 1: Wohnbedarfe- und Wünsche von Menschen mit Beeinträchtigungen und im Alter sind erfasst

Maßnahme: Erhebungsverfahren entwickeln und gezielt einsetzen sowie auswerten, explizit auch einen Schwerpunkt auf Seniorinnen und Senioren setzen. Dies soll unter wissenschaftlicher Anleitung und unter Beteiligung relevanter städtischer Akteure geschehen.

Erläuterung: Um zielgerichtet passgenaue Angebote zu entwickeln, müssen die Wünsche und Bedarfe erkannt werden. Hier könnte man sich Synergien in der Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat vorstellen, der ebenfalls für seine strategische Seniorenarbeit eine quantitative Umfrage anstrebt und sodann auch die Wohnbedarfe von älteren und beeinträchtigten Menschen abfragen kann.

Ziel 2: Öffentlich beauftragte und sozial geförderte Bauvorhaben sind barrierefrei

Maßnahmen:

- Konzeptvergaben werden auf diese Kriterien hin ausgerichtet (barrierefrei und mit dauerhafter Mietpreisbindung).
- Der Verkauf und die Bereitstellung von öffentlichen Grundstücken zur Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum wird an das Kriterium der Barrierefreiheit gekoppelt.
- Das Wohnraumförderprogramm wird stärker beworben und in seiner Form weitergeführt.
- Das Clevermieter Programm soll ausgeweitet werden und höhere Zuschüsse an Vermieter für die Bereitstellung von explizit barrierefreiem Wohnraum gewährt werden.

Erläuterung:

Der Wohnungsbestand auf städtischen Liegenschaften weist einen hohen Sanierungsstau auf. Eine externe Vergabe der Liegenschaften mit klar definierten Vorgaben an Mietpreis, Barrierefreiheit sowie gemeinschaftlichem Wohnen und Sozialraumöffnung könnte eine qualitative und quantitative Aufwertung mit sich bringen und noch nicht vorhandene Wohnkonzepte in Lampertheim könnten umgesetzt werden. Dies ist insbesondere aufgrund der Pluralität von Wohnbedarfen und Wohnwünschen anzustreben.

Die Ausweitung des clevermieter–Programms um einen zusätzlichen monetären Anreiz für Vermieter, die für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Mobilität Wohnraum anbieten können, wird als ein wirksames und effizientes städtisches Steuerungselement gesehen. So hätten auch

Menschen mit geringen sozioökonomischen Ressourcen unabhängig von ihrem Lebensalter verbesserte Chancen und Zugangsmöglichkeiten auf barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum.

Ziel 3: Alle Bürgerinnen und Bürger haben bei Bedarf Zugang zu barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum in einem für Alle zugänglichen und nutzbaren Wohnumfeld

Maßnahmen:

- Private Investor*innen erhalten Zuschüsse, um über die gesetzlich normierte Verpflichtung hinaus, barrierefreien Wohnraum zu schaffen.
- Einflussnahme im Rahmen der Bauleitplanung zur Schaffung weiterer öffentlich geförderter Wohnungen und zur Schaffung eines für alle zugänglichen und nutzbaren Wohnumfeldes.
- Einführung eines städtischen Förderprogramms zur Reduzierung von Barrieren in Bestandwohnungen und Neubauten
- Wohnungsbestände und das Wohnumfeld sollen im Zuge der Modernisierung bzw. bei Neubau barrierearm/barrierefrei und flexibel gestaltet werden, um den steigenden Bedarf zu decken.

Erläuterung:

Die Kommune muss attraktive Voraussetzungen und Vorgaben schaffen, um weitere barrierefreie Wohneinheiten in einem für alle zugänglichen und nutzbaren Wohnumfeld zu schaffen. Die genannten Maßnahmen stellen effiziente Steuerungsmöglichkeiten dar. Insbesondere ein gesondert einzuführendes städtisches Förderprogramm könnte die Finanzierungslücke bei den barrierefreien (Um-)Baukosten im privaten Wohnbereich schmälern. Zuschüsse sollten dann auch neben den Zuschüssen zur Minderung von Barrieren im Wohnumfeld von den Pflegekassen⁷ und der KfW⁸ gewährt werden. Als best practice-Beispiel kann hier das Förderprogramm zur Schaffung von barrierefreiem Wohnen der Stadt Mannheim⁹ genutzt werden. Dieser Anreiz sollte sowohl bei Bestands- als auch für Neubauten genutzt werden können, wodurch eine Sensibilität für dieses Thema, welches uns alle betrifft, geweckt und eine inklusivere Nutzung von Wohneinheiten gefördert wird.

Ziel 4: Alle Bürgerinnen und Bürger Lampertheims haben kostenfreien Zugang zu Informationen über barrierefreie Wohnungen und über die Möglichkeiten, die Wohnungen an ihre Bedürfnisse anzupassen

Maßnahmen:

- jährlich mindestens eine Informationsveranstaltung für die Bürger durchführen und Darstellung von Best Practice Beispielen

⁷ <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/wohnraumanpassung/>

⁸ [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-\(455\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-(455))

⁹ <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/bauen-und-wohnen/barrierefreies-wohnen>

- Angebot der (ehrenamtlichen) Wohnberater erweitern und noch stärker bekannt machen. Hierfür kann auch die oben genannte zentrale Anlaufstelle dienen.
- Die Koordinierung von Wohnungsangeboten und -gesuchen sowie die Beratung von Wohnungssuchenden soll durch eine hierfür einzurichtende zentrale Anlaufstelle umgesetzt werden.

Erläuterung:

Durch gezielte und gut beworbene Informationsveranstaltungen werden die Bürger für das Thema sensibilisiert. Insbesondere vor der Bebauung neuer Bebauungsgebiete (u.a. Gleisdreieck) sollen Informationsveranstaltungen zum Thema ‚Barrierefreies (Um-)Bauen‘ umgesetzt werden, um die Bauherren über die Vorzüge und die Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren. In diesem Rahmen kann auch das Angebot der Wohnberater in Lampertheim beworben werden. Die Einsätze der ehrenamtlichen Wohnberater sollen erweitert werden und hauptamtliche städtische Akteure (insbes. Im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit) sollen Wohnberatung in ihrem Leistungsportfolio ergänzen.

Ziel 5: Es wird das Angebot „Ambulant Betreutes Wohnen“ für Menschen mit Behinderung in Lampertheim geschaffen und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Maßnahme:

- Geeignete Liegenschaften werden definiert bzw. gefunden und eine entsprechende Ausschreibung bzw. Konzeptvergabe erfolgt. Es finden Abstimmungsgespräche zwischen der Stabsstelle Soziales der Stadt Lampertheim, dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) als dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und den in der Region tätigen Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe und Pflegedienste statt. Dabei soll auch eine Einschätzung des Bedarfs vorgenommen werden und eine Konzeption für ein ambulant Betreutes Wohnen erarbeitet werden.
- Ein weiteres Servicewohnen insbesondere für ältere Mitbürger*Innen wird geschaffen.
- Die Stadtverwaltung unterstützt bei der Suche nach geeigneten Wohnungen für Einzelpersonen, für Paare und für Wohngemeinschaften.

Erläuterung:

Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung finden vor Ort kein ausreichendes Angebot von gemeinschaftlichem Wohnen mit Betreuung. Gemäß den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der Zielsetzung des SGB IX sollen ambulant betreute Wohnformen mit einem höheren Grad an Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Dienstleister, Art und Umfang der Betreuung anbetreff, geschaffen werden. Insbesondere sollte die Ausgestaltung des Wohnsettings soweit flexibel sein, dass alle Menschen mit ihrer spezifischen Beeinträchtigung in Lampertheim einen geeigneten Ort finden, wo sie die räumlichen Voraussetzungen sowie die passgenaue Betreuung und Unterstützung vorfinden können. Die Möglichkeiten für das Ausleben von Gemeinschaft und Privatsphäre sollte hierbei mitbedacht werden.

Arbeit und Beschäftigung

Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern der Stadtverwaltung (Stabsstelle Soziales), Institutionen der Behindertenhilfe (Behindertenhilfe Bergstraße), Mitglieder des Behindertenbeirates, der Lebenshilfe Lampertheim, Neue Wege Bürstadt, Arbeitsamt Lampertheim, sowie Mitglieder aus mehreren politischen Fraktionen. Sie tagte bis zum Abschluss des Planungsprozesses viermal.

1.1 Bezugnehmende(r) Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

1.2 Vision

Ableitend aus dem maßgebenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention wurde durch die Arbeitsgruppe folgende Vision erarbeitet:

Behinderte Menschen sollen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind dabei an den persönlichen Stärken und Zielen auszurichten. Die Ausbildung soll in regulären Betrieben stattfinden. Dazu sollen Menschen mit Behinderungen und Betriebe von kompetenten Stellen beraten und unterstützt werden. Die Entlohnung ihrer Beschäftigung soll behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Entsprechend ihrer Möglichkeiten sollen sie die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen können und dürfen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Es ist wünschenswert, dass die Politik sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung hinsichtlich der Beschäftigung von behinderten Menschen ernst- und wahrnehmen und die damit verbundenen Potenziale für ihre Unternehmen erkennen.

1.3 Ausgangssituation

Laut der Bestandsstatistik des Regierungspräsidium Gießen leben in Lampertheim 6811 Menschen mit Behinderung in Lampertheim wären das 21 % der Bevölkerung.

Davon haben die meisten 50% GdB (Grad der Behinderung) und sind 51 Jahre oder älter. Es besteht hierbei kaum ein Unterschied bezüglich des Geschlechtes. Die meisten Menschen mit Behinderungen haben das Merkzeichen G (Gehbehinderung).

Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen ermöglicht den eigenen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit auf einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Um dies sicherzustellen, sind beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist dabei nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam, sondern auch in sozialer Hinsicht, denn Arbeit ist für jeden Menschen für seine Selbstwertschätzung und Anerkennung wichtig.

1.4 Ziele und Maßnahmen

Ableitend aus der Vision und der Ausgangssituation wurden Ziele und Maßnahmen beschrieben, die im Folgenden skizziert werden.

Ziel 1: Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und Maßnahmen für die Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen im ersten Arbeitsmarkt

Maßnahme:

Sensibilisierung der ortsansässigen Unternehmen, Informationsveranstaltungen organisieren, Absichtserklärungen bzw. (Ziel-)Vereinbarungen mit Unternehmen über behindertengerechte Ausbildungsplätze und Beschäftigungsverhältnisse abschließen

Erläuterung:

Bei vielen Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen in Lampertheim besteht ein Informationsdefizit über die Möglichkeiten (und Grenzen) der Beschäftigung behinderter Menschen sowie staatlicher Fördermöglichkeiten. Dieses Informationsdefizit soll durch zielgerichtete Informationsveranstaltungen vor Ort geschlossen werden.

Ziel 2: Schaffung einer Stelle/ Ansprechpartner in Lampertheim rund um das Thema Arbeit mit Behinderung („Integrationsnetzwerker“)

Maßnahme:

Beratende Gespräche mit Unternehmensvertreter führen, Informationsveranstaltungen für Verwaltungen und Betriebe, Zusammenschluss mit anderen Gemeinden/ Kommunen, Zielvereinbarungen mit Unternehmen über behindertengerechte Ausbildungsplätze erstellen, Informieren und verhelfen von behindertengerechten Arbeitsplätzen

Erläuterung:

Das Networking mit allen relevanten Stakeholdern kann nicht von einem Ehrenamtlichen geleistet werde. Deshalb strebt das Aktionsbündnis an, einen Integrationsnetzwerker in Lampertheim einzusetzen. Dieser soll über Fördermittel bezahlt werden.

Die Schaffung einer Stelle bei der Stadtverwaltung Lampertheim ist ausdrücklich nicht beabsichtigt, weil die Vermittlung behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt nicht zu den Kernaufgaben einer Stadtverwaltung zählt. Sehr wohl kann die Stadtverwaltung eine Vorbildfunktion einnehmen, „Türen öffnen“, mit gutem Beispiel vorangehen und bei ortsansässigen Unternehmen positiv für die Beschäftigung behinderter Menschen werben.

Ziel 3: Unternehmerfrühstück Lampertheim wiederaufleben lassen

Maßnahme:

Informationsveranstaltungen für die Unternehmen durchführen;

Durchführung von Kampagne für behindertengerechte Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze, gemeinsam ein Netzwerk aufbauen und leben, die zentrale Anlaufstelle werden. Das Thema Inklusion über Informationsveranstaltungen für Firmen und Betrieben präseneter machen

Erläuterung:

siehe Ziel 2: Ziele und Aufgaben eines Integrationsnetzwerkers

Ziel 4: Dokumentation und Veröffentlichung der bereits vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Und auch vor allem die Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber.

Maßnahme:

Veröffentlichungen durch Flyer, die Homepage der Stadt Lampertheim, Aufbau eines Leifadens für die Kommune

Erläuterung:

siehe Ziel 2: Ziele und Aufgaben eines Integrationsnetzwerkers

Sport, Kultur und Freizeit

Die Arbeitsgruppe Sport, Kultur und Freizeit besteht aus Mitgliedern der Stadtverwaltung, der Nieder-Ramstädter Diakonie, der Lebenshilfe Lampertheim und Ried e.V., der Musikschule Lampertheim, Mitgliedern aus politischen Fraktionen und Beiräten der Stadt Lampertheim sowie Lampertheimer Bürger. Während der Planungsphase fanden insgesamt vier Treffen statt.

1.1 Bezugnehmende(r) Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Der Bund verfolgt im Aktionsplan das Ziel „auf verschiedenen Wegen die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu unterstützen“. Die Mittel die dazu auf Bundesebene zur Verfügung stehen sind vor allem Programme zur Sensibilisierung und verbesserte Nachteilsausgleiche. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe umfassen nach der Reform des SGB IX ausdrücklich Assistenzleistungen, „die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten“¹⁰

Der Landesaktionsplan verfolgt im Bereich Kultur, Tourismus, Freizeit und Sport vier Ziele, die sich vor allem auf verbesserte Rahmenbedingungen beziehen und vor Ort konkretisiert werden müssen:

1. „Verbesserung des Zugangs zu Erholungs- und Bildungsurlauben für Menschen mit Behinderungen.
2. Verankerung der Barrierefreiheit in den touristischen Konzepten für Hessen.
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen von inklusivem Sport in Hessen.
4. Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben“¹¹

1.2 Vision

Ableitend aus dem maßgebenden Artikel der UN- Behindertenrechtskonvention wurde durch die Arbeitsgruppe folgende Vision für die Stadt Lampertheim erarbeitet:

Lampertheim ist dann inklusiv, wenn...

- ... **kein Unterschied mehr zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gemacht wird**
- ... *jeder Mensch Sport machen kann, kulturelle Veranstaltungen besuchen kann und Freizeitangebote wahrnehmen kann, wie er möchte (**Angebote für „Jedermann“**)*
- ... *es selbstverständlich ist, dass **Angebote für alle Menschen zugänglich gemacht werden (Barrierefreiheit UND Offenheit der Verantwortlichen)***

Inklusion wird als „Gesellschaftlicher Wert“ in Lampertheim gelebt (Überbegriff für Werte wie Offenheit, Toleranz, Akzeptanz, Wertschätzung)

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht auf Selbstverwirklichung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Kreativität, künstlerische Entfaltung) wie alle anderen Menschen auch.

¹⁰ § 78 SGB IX - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

¹¹ Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemeinsam-einfach-machen.de)

1.3 Ausgangssituation

In Lampertheim gibt es bereits einige Initiativen und Vereine, die Möglichkeiten zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen bieten. Dies bezieht sich zum einen auf die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, zum anderen insbesondere auch auf die Offenheit, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen teilhaben zu lassen.

Trotz dieser Tatsache scheinen potentielle Angebote nicht genutzt zu werden, obwohl der Wunsch nach weiteren inklusiven Angeboten bei Menschen mit Beeinträchtigung durchaus vorhanden ist. Die Herausforderung besteht zunächst darin, alle existierenden Angebote bekannt zu machen und die Nutzung durch Menschen mit Beeinträchtigung zu ermöglichen. Hier gibt es zwei Hürden:

- **Mobilität:** Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sind nur eingeschränkt mobil (häufig. kein eigenes Auto).
- **Betreuung:** insbesondere Menschen mit geistiger Beeinträchtigung benötigen evtl. Unterstützung bei der Teilnahme an Aktivitäten (Beispiel: Menschen, die in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung leben, werden zwar betreut, die Betreuer haben aber keine Zeit die Menschen mit Behinderung z.B. zu regelmäßigen Vereinsaktivitäten zu begleiten).

Im Folgenden sind inklusive Angebote, die in Lampertheim etabliert sind, aufgelistet. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- **Seniorenbegegnungsstätte:** inklusive Angebote zur Bewegung und zum Sport für Senioren ab 60 Jahren
- **Private Initiative:** Regelmäßiges Treffen im Stadtpark zum Boule-Spielen, ein Rollstuhlfahrer ist wie selbstverständlich mit dabei, keine Vorbehalte
- **Kanu-Club Lampertheim:** prinzipiell alle Angebote inklusiv. Jeder kann mitmachen
- **Kooperation Lebenshilfe/Kanu-Club:** Inklusives Schwimmtraining für Kinder
- **Kooperation Lebenshilfe/TV Lampertheim:** Inklusives Fußballtraining
- **Stadt Lampertheim:** Zielgerichteter Auf- und Ausbau von inklusiven Spielplätzen
- **Inklusionscafé:** einmal im Monat ausgerichtet durch Nieder-Ramstädter Diakonie (in Zusammenarbeit mit Behindertenbeirat und Lebenshilfe)
- **Stadt Lampertheim - Fachbereich 40:** Bildung, Kultur und Ehrenamt: Barrierefreie Veranstaltungen/Angebote in den Bereichen Weiterbildung Ehrenamt, kulturelle Veranstaltungen im Schwanensaal, Vereinsfrühschoppen, Angebote der Jugendförderung
- Einige wenige Kneipen und Restaurants sind barrierefrei (Zugang, Toiletten), Beispiel: Café Alpa am kleinen Schillerplatz

1.4 Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Schaffung einer Koordinationsstelle Inklusion evtl. im Rahmen einer Non -Profit Organisation zwecks Aufbaus, Bekanntmachung und Vermittlung inklusiver Angebote

Maßnahme:

Netzwerkarbeit Klärung der Personalausstattung (ehrenamtlich / hauptamtlich) und Konzeption notwendig

Erläuterung: Die Koordinationsstelle Inklusion ist eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der anvisierten Maßnahmen. Zum einen ist der Kontakt zu Vereinen und Institutionen sowie zu Veranstaltern wichtig, um Bewusstsein für die Gestaltung inklusiver Angebote zu schaffen (s. Ziel 4). Zum anderen ist die Koordinationsstelle der Anlaufpunkt für Menschen mit Beeinträchtigung zur Vermittlung von Angeboten, gemäß deren Wünschen.

Eine optimale Lösung wäre die dauerhafte Finanzierung eines/einer hauptamtlichen Inklusionsnetzwerkers/-netzwerkerin in Vollzeit (s. Ziel 3) für Lampertheim. Die Minimallösung wäre eine ehrenamtliche Tätigkeit – evtl. verteilt auf mehrere Personen. Hier wäre auch zu überprüfen, ob eine ähnliche Tätigkeit nicht auch in anderen Handlungsfeldern sinnvoll ist, um ggf. Synergien nutzen zu können.

Ziel 2: Aufbau eines Begleitdienstes (ehrenamtlich/ hauptamtlich) insbesondere für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Maßnahme:

Klärung des Anbieters und der Finanzierungsmöglichkeiten

Erläuterung:

Eine Begleitung sowohl für den Weg als auch zur Teilnahme an inklusiven Angeboten ist für manche Menschen eine Notwendigkeit. Sowohl regelmäßige Angebote (z.B. Sport oder Musik) als auch einmalige Angebote (z.B. Konzerte) sollen durch den Begleitdienst abgedeckt werden. Die individuelle Mobilität, ebenfalls eine Voraussetzung zur Teilnahme an inklusiven Angeboten, soll über die AG Mobilität abgedeckt werden.

Auch hierbei wäre eine Abdeckung über hauptamtliche Betreuer wünschenswert, die unbürokratisch auf Anforderung einmalig oder regelmäßig zur Verfügung stehen, um die Teilnahme an Angeboten zu ermöglichen. Ein ehrenamtlicher Begleitdienst, evtl. nach dem Vorbild des Projekts „Zusammen im Leben“ (ZIL) im Seniorenbereich, wäre hier aber eine umsetzbare Alternative. Die Organisation könnte durch die Koordinationsstelle Inklusion übernommen werden.

Ziel 3: Menschen mit Beeinträchtigungen in Lampertheim können die inklusiven Angebote kostenneutral nutzen, ohne Mittel, die für den Lebensunterhalt vorgesehen sind, nutzen zu müssen.

Maßnahme:

Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten zur optimalen Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigung (s. Ziele 1 und 2, auch individuelle Mobilität).

- Öffentliche Mittel zur dauerhaften Finanzierung hauptamtlicher Mitarbeiter (z.B. Koordinationsstelle Inklusion, Begleitdienst, Fahrdienst).
- Fördermöglichkeiten zur Anschubfinanzierung
- Gewinnung von Stiftern, Spendern und Sponsoren zur zusätzlichen temporären oder dauerhaften Unterstützung.

Erläuterung:

Es ist zu klären, ob und in welchem Umfang öffentliche Mittel zur teilweisen Abdeckung von hauptamtlichen Stellen (Koordinationsstelle Inklusion, Begleitdienst, Fahrdienst) langfristig zur Verfügung stehen. Viele Fördermöglichkeiten sind projektbezogen definiert. Dies kann zu Problemen bei der dauerhaften Finanzierung von hauptamtlichen Mitarbeitern führen, da immer wieder neue Förderprojekte aufgesetzt werden müssen. Es ist zu überprüfen, ob ein solches Vorgehen angebracht ist (ggf. konsiliarischer Besuch bei größeren sozialen Institutionen, die eine solche Praxis durchführen). Generell sollten diese Maßnahmen bezogen auf mehrere Handlungsfelder diskutiert werden.

Ziel 4: Ausreichend inklusive Angebote gemäß den Wünschen von Menschen mit Beeinträchtigungen

Maßnahme:

Aufbau inklusiver Angebote in enger Kooperation mit Vereinen und Institutionen.

- Beispiele: inklusives Fußball- oder Schwimmtraining, Computerkurse, Boule, inklusiver Chor bzw. Band.
- Dabei wird die Priorität gemäß dem Ergebnis einer Umfrage bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen gesetzt.
- Zusätzlich auch Förderung inklusiver Gastronomie (durch Öffentlichkeitsarbeit über positive Beispiele) und Erweiterung bestehender Veranstaltungen zur Möglichkeit der Teilhabe für Alle (z.B. Spargellauf 2023 mit barrierefreier Streckenführung)
- Weiterbildungsangebote und Information über Fördermöglichkeiten für Vereine und Institutionen.

Erläuterung:

Eine Umfrage bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen hat zeigt, dass wenige aber gute Erfahrungen zu inklusiven Angeboten in Lampertheim gemacht wurden. Die Notwendigkeit zum Handeln ist offensichtlich. Die Priorität der zu schaffenden Angebote wurde dabei anhand der Anzahl der Nennungen von Wunschangeboten bestimmt. Die vollständige Auswertung wird in einem separaten Dokument dargestellt.

Weiterbildungsangebote sollen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Lampertheim (VHS) aufgebaut werden.

Ziel 5: Die inklusiven Angebote sind bei allen potentiellen Nutzern bekannt

Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Aufbau und Pflege einer Internetplattform zur Information über inklusive Angebote.
- Veranstaltung eines inklusiven Sport- und Familienfestes mit Vereinen und Institutionen, die inklusive Angebote haben, mit vielen Stationen zum „Ausprobieren“. Vereine und Institutionen sollen im Vorfeld angesprochen werden, um neue inklusive Angebote zu schaffen, die dann vorgestellt werden.
- Einführung eines Inklusionspreises der Stadt Lampertheim im Rahmen des Kultur- und Vereinsförderpreises

Erläuterung:

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit soll zu einem Gewöhnungseffekt bei der Lampertheimer Bevölkerung führen. Es muss selbstverständlich werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemäß der Vision (s. 1.2) in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit die gleichen Möglichkeiten haben.

Bildung und lebenslanges Lernen

Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern der Stadtverwaltung (FB 40, FB 50, 1. Stadtrat), der Frühförderstelle Lampertheim, sowie aus Mitgliedern des Seniorenbeirates

1.1 Bezugnehmende(r) Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und

Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

1.2 Vision

Ableitend aus dem maßgebenden Artikel der UN- Behindertenrechtskonvention wurde durch die Arbeitsgruppe folgende Vision für die Stadt Lampertheim erarbeitet:

Bildung im Allgemeinen und dafür konzipierte Bildungsangebote sollen für alle Einwohner*Innen der Stadt Lampertheim im gleichen Maße zugänglich werden. Um dies großflächig umsetzen zu können bedarf es einen inklusiven Geist und das Wissen um die Notwendigkeit dieser inklusiven Prozesse. Auf der Handlungsebene geht es konkret um die Beseitigung von exklusiven Prozessen.

1.3 Ausgangssituation

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das Recht auf Teilhabe im allgemeinen Bildungssystem zu verwirklichen.

In Artikel 24 setzten sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten das Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. Das Hessische Kultusministerium sieht sich in der Verantwortung, die dort festgelegten Grundrechte im Bereich der schulischen Bildung umzusetzen.

Jedes Kind soll seinen optimalen persönlichen Lernort finden. Das Wohl des Kindes hat bei allen Entscheidungen Vorrang, so wie es in Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist.

Das Hessische Kultusministerium setzt sich auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und der Koalitionsvereinbarung im Bereich „Schulische Bildung“ für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Ziele:

Ziel 1: Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Grundschulen und weiterführenden Schulen wird erhöht.

Ziel 2: Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität berücksichtigt die Förderung von Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Wirksamkeit inklusiver Bildung wird evaluiert.

Ziel 3: Zwei „Modellregionen Inklusive Bildung“ werden ausgewiesen. Diese Schulträgerbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass inklusive Angebote für jeden Förderschwerpunkt in jeder Schulform vorgehalten werden. Darüber hinaus wird mindestens ein stationäres System sonderpädagogischer Förderung aufgelöst.

Ziel 4: In jeder Region stehen Ansprechpartner für Eltern hinsichtlich der inklusiven Beschulung ihrer Kinder und für Schulen zur Beratung und Unterstützung bei der inklusiven Schulentwicklung zur Verfügung

Ziel 5: Lehrerressourcen für „Sonderpädagogische Förderung“ werden optimal genutzt.

Das heißt: • Bündelung sonderpädagogischer Ressourcen und Fördersysteme, • Öffnung und weitgehende Beibehaltung der Förderschulressourcen auch für die allgemeine Schule.

Ziel 6: Förderschulen verlagern ihre Angebote schrittweise unter das Dach der allgemeinen Schule zur wohnortnahen inklusiven Beschulung.

Ziel 7: Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen erreichen den bestmöglichen Abschluss durch hochwertigen Unterricht in der inklusiven Beschulung.

Ziel 8: Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind auf die Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben vorbereitet sowie zur selbstständigen Lebensgestaltung befähigt

Ziel 9: Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins für die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen werden im Schulprogramm verankert.

Ziel 10: Inklusive Bildung ist fester Bestandteil des Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrämter und pädagogischen Mitarbeiter. Es bestehen Angebote zur Qualifikation von Schulleitungen aller Schulformen zur Entwicklung inklusiver Strukturen an allgemeinen Schulen

1.4 Ziele und Maßnahmen

Die Kinderbetreuung im frühkindlichen Bereich ist hierbei ebenfalls ein ganz entscheidendes Themenfeld. Der Bedarf an Integrationen in den Kindertagesstätten nimmt kontinuierlich zu und damit steigen auch die Anforderungen an die pädagogische Arbeit und die räumliche Infrastruktur. Unabhängig davon steigt auch die Zahl der Kinder, die einen erhöhten Bedarf aufweisen und gleichzeitig nicht umfänglich den Kriterien des Integrationsantrags entsprechen.

Ziel 1: Alle Kinder müssen mit ihren unterschiedlichen Bedarfslagen in den Kindertagesstätten in Lampertheim inkludiert werden. Es braucht genau diesen inklusiven Geist, um die Qualität und die Quantität der pädagogischen Arbeit zu sichern

Maßnahme:

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sollen ermutigt werden, ihre Konzepte mit diesem inklusiven Geist zu füllen oder zu erweitern.

Eine Fall – und Fachsupervision nach Bedarf soll durch den Fachbereich 50 „frühkindliche Bildung“ der Stadtverwaltung Lampertheim für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Lampertheim abgerufen werden können.

Ziel 2: Wenn Bildung für alle zugänglich gemacht werden soll, sind auch die Zuständigkeitsbereiche der VHS und die Bildungsangebote der ortsansässigen Vereine in diesen Prozess miteinzubeziehen. Der Anteil der dort angebotenen Kurse und Gruppen sollen erhöht werden. Inhaltlich zielen wir auf eine Bedarfsabdeckung.

Maßnahme:

Einmal jährlich soll eine Fortbildung zum Thema „Inklusion in der Erwachsenenbildung“ für die Mitarbeiter*Innen der Volkshochschule angeboten werden. Für das Ehrenamt sollen die seitherigen Angebote zur Organisation inklusiver Angebote fortgesetzt werden.

Ziel 3: Inklusion in der Schule. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben am allgemeinen Schulbesuch teilhaben zu dürfen. Genügend Mittel für Teilhabeassistenzen müssen zur Verfügung stehen, damit 100 % des Schulbesuchs abgedeckt werden.

Maßnahme:

Aufbau eines Netzwerkes zur gemeinsamen Abstimmung der allgemeinen Schulen mit den Eltern und den frühen Helfersystemen (Kindertagesstätten, Frühförderstelle, Kinderarztpraxen, Therapiepraxen) um die Bedürfnisse der Kinder in den ersten Schuljahren individuell gerecht zu werden. Wo noch nicht geschehen, sollen die Kontakte mit den Schulen hergestellt werden, um dieses Netzwerk zu etablieren.

Unterstützung sollte auch in der Antragstellung geboten werden. Hier stehen Betroffenen die Frühförderstelle, aber auch weitere Anbieter wie Elterninitiativen zur Verfügung. Diese Informationen sollen gebündelt werden.

Ziel 4: Inklusion in der Bildung zielt darauf ab, Bildung so aufzubauen, dass diese in Bildungsbrücken erfolgen kann. Somit finden keine Bildungsabbrüche nach Institutionswechsel statt. Dies bedarf einer Verzahnung der unterschiedlichen Bildungsträger, aber auch anderer Systeme wie das medizinische (Kinderarztpraxen) oder auch das Jugendamt (Hilfen zur Erziehung, Frühe Hilfen). Hier sollen auch präventive Angebote entstehen.

Maßnahme:

Einmal jährlich sollen alle o.g. Träger zu einer „Inklusionskonferenz Bildung“ eingeladen werden, um in Fachvorträgen gemeinsam über inklusive Themen informiert zu werden. Die Aufgabenstellung sehen wir bei der*dem Inklusionsnetzwerker*In verortet, insofern die Schaffung dieser Stelle durch die Aktion Mensch finanziell gefördert wird.

Ziel 5: Barrierefreie Zugänge zu Bildungsräumen müssen gesichert sein.

Maßnahme:

Die Stadtbücherei soll vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden. Die VHS soll genügend barrierefreie Räumlichkeiten nutzen können und perspektivisch alle Kurse in barrierefrei zugänglichen Räumen anbieten können.

Ausblick

Der vorliegende Aktionsplan Inklusion leitet den Prozess zur Verwirklichung der UN-BRK für die Stadt Lampertheim ein. Dieser orientiert sich an zentralen Prinzipien, die im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von tragender Bedeutung sind: Einerseits handelt es sich dabei um den Leitgedanken der Inklusion. Dabei sollen die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche so gestaltet werden, dass alle Menschen in ihrer Individualität akzeptiert werden und an allen Lebensbereichen selbstverständlich und gleichberechtigt teilhaben können. Andererseits geht es darum die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Unterstützungsbedarf in allen gesellschaftlichen Handlungsebenen mitzudenken.

Der vorliegende Aktionsplan soll nun den nächsten Schritt gehen und nach dem Durchlaufen der Phase 8 (siehe Schaubild S. 10) durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in die Umsetzungsphase, Phase 9, gelangen.

Hierfür werden Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die genannten Ziele und Maßnahmen umzusetzen. Die bestehenden Arbeitsgruppen sollen bestehen bleiben und die Umsetzung begleiten und gestalten. Eine Inklusionsnetzwerker*in sollte den Prozess für die nächsten beiden Jahre zusätzlich steuern und auch in die Phase 10 (Monitoring und Evaluation) führen.

Neben den personellen und finanziellen Mitteln bedarf es aber vor allem auch dem Willen aller Akteure und Bürg*innen in Lampertheim, diesen Weg zu unterstützen und aktiv zu begleiten. Der vorliegende Plan soll daher nicht in den Schubladen verschwinden, sondern immer wieder leitgebend sein, für die weitere Schwerpunktlegung von anstehenden Projekten und Entwicklungen auf lokaler und regionaler Ebene. Gemeinsam mit dem Jahresbericht des Behindertenbeirats soll ebenfalls über den Umsetzungsstand des Aktionsplans einmal jährlich im Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss berichtet werden.

Das umfassende Ziel der UN-BRK einer vollen und wirksamen, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft bleibt dabei leitend. Im Mittelpunkt steht, dass die Stadt Lampertheim einen Weg beschreitet, damit Menschen mit Beeinträchtigungen an allen gesellschaftlichen Belangen immer besser teilhaben können. In seiner Gesamtheit stellt der Aktionsplan einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für alle Beteiligten dar.